

NEUE AUFGABEN FÜR DIE VEREINSSACHWALTERSCHAFT

von DSA Mag. Dr. Monika Vyslouzil, Leiterin des Fachbereichs Sachwalterschaft
beim Verein für Sachwalterschaft, Patientenanzwaltschaft und Bewohnervertretung

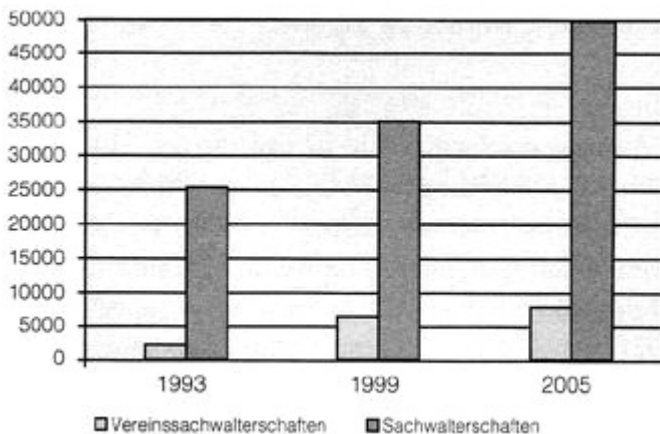
*Der Artikel ist im September 2006 in der Zeitschrift für Familienrecht (FamZ)
des LINDE Verlags erschienen www.famz.at*

Mit 1. 7. 2007 tritt das neue Sachwalterrecht in Kraft. Der nachstehende Beitrag konzentriert sich auf **§ 4 des Vereinssachwalter-, Patientenanzwaltschafts- und Bewohnervertretungsgesetzes (VSPBG)**, der den Vereinen die Anregerberatung im Vorfeld einer Sachwalterschaft und die Beratung nahe stehender Sachwalter überträgt.

I. Problematik steigender Sachwalterschaftszahlen

Das deklarierte Ziel der neuen Möglichkeiten, die das Sachwalterrecht ab 1. Juli 2007 eröffnet, ist die Eindämmung des Anstiegs der Sachwalterschaften und der Verfahren.

Die in § 4 Vereinssachwalter-, Patientenanzwaltschafts- und Bewohnervertretungsgesetz (VSPBG) vorgesehenen erweiterten Kompetenzen der Vereinssachwalterschaft zielen insbesondere auf die Vermeidung von Sachwalterschaften durch gezielte Beratung der anregenden Personen im Vorfeld ab bzw. sollen der Förderung der Motivation und Unterstützung von nahe stehenden Personen zur Übernahme und Fortführung von Sachwalterschaften in jenen Fällen dienen, in denen eine Sachwalterschaft notwendig ist.



Ohne Setzung derartiger Maßnahmen ist anzunehmen, dass die Zahl an Sachwalterschaften weiter steigen wird. Sachwalterschaft läuft Gefahr, als Ersatz für fehlende Sozialarbeit verwendet zu werden.

Die Verrechtlichung der Gesellschaft trägt dazu bei, dass immer öfter Sachwalterschaften beantragt werden. Die rechtlichen Voraussetzungen der Sachwalterschaft und die Folgen der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit sind der Öffentlichkeit nicht ausreichend bekannt.

II. Entstehungsgeschichte der erweiterten Möglichkeiten der Vereinssachwalterschaft im § 4 VSPBG

Der stete Anstieg der Sachwalterschaften bei gleichzeitig begrenzt bleibenden Vereinskapazitäten und die aus der Ablehnung von Übernahmen entstehenden Spannungen zwischen Verein und den Gerichten führte bereits **1995** zu einem **Vorschlag** des Vereins für Sachwalterschaft, Patientenanzwaltschaft und Bewohnervertretung (VSP), in dem Wege zur Optimierung des Einsatzes von Vereinssachwaltern aufgezeigt wurden. Es wurde in diesem Strategiepapier auf die oft emotional krisenhafte Situation der Anreger und darauf hingewiesen, dass sich diese bei Klärung anstehender Fragen so weit beruhigen könnte, dass in der Folge subsidiäre Unterstützungsmöglichkeiten ausreichen würden.

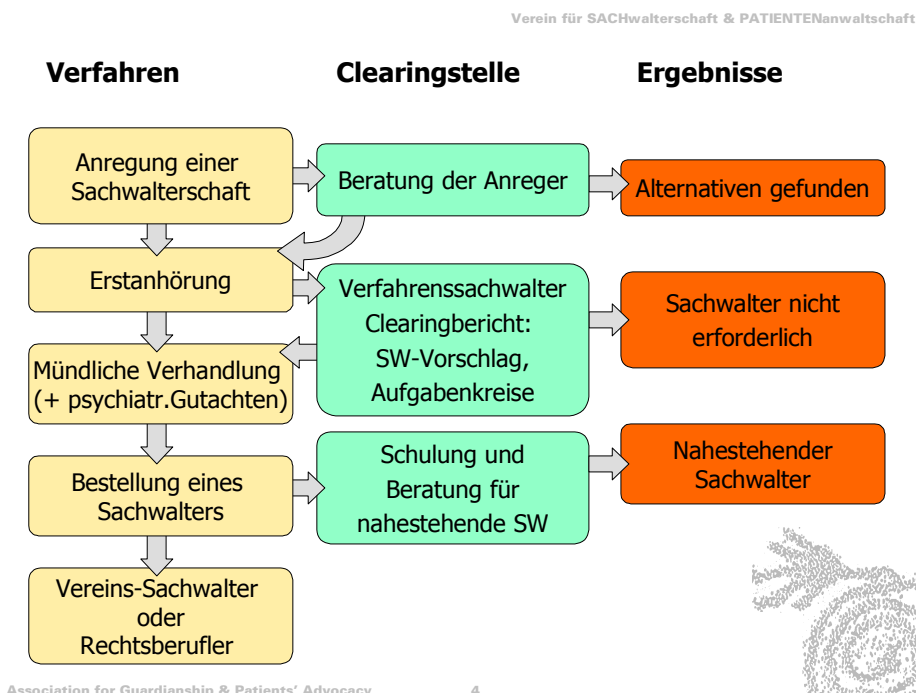
Als Optimierungsvorschlag wurde eingebracht, dass sich Vereinssachwalter auf die folgenden Aufgaben konzentrieren sollten:

- Einrichtung eines Beratungsangebots durch den Verein für jene Personen, die eine Sachwalterschaft anregen, um die Möglichkeiten subsidiärer Hilfen abzuklären;
- Konzentration der Ressourcen der Vereinssachwalter auf neue Verfahren unter Vermeidung der Bestellung für dringende Angelegenheiten.

In der Folge wurde von Oktober 1997 bis Oktober 1998 ein **Pilotversuch Verfahrensvertretung** am BG Hernals in Wien durchgeführt.¹ Für ein Jahr übernahm ein Vereinssachwalter in jedem zweiten Fall die Verfahrensvertretung. Die Betroffenen, ihnen nahe stehende Personen und das Gericht schätzten die geleistete Unterstützung. Durch den Einsatz des Vereinssachwalters konnten dreimal so viele Verfahren eingestellt werden wie in der Kontrollgruppe.

Weiters konnten seit 1997 mittels einer Zusatzfinanzierung durch das Land Steiermark jährlich zusätzlich **Informationsveranstaltungen** und Beratungen angeboten werden.²

Auf Grund der Erfahrungen aus diesen Projekten des VSP wurden die Beratung von Anregern, die Übernahme von Verfahren sowie Aufklärung und Schulung zur Umsetzung der gesetzlich vorgesehenen primären Alternativen als besonders Erfolg versprechend eingeschätzt. Unter dem Titel „**Clearing**“ wurde ein stufenweiser Vorgang der Intervention durch Vereinssachwalter entworfen.



Im **Idealfall** setzt Clearing im Vorfeld des Verfahrens durch Informationsveranstaltungen und durch Anregerberatungen an, in denen die Möglichkeiten und Auswirkungen einer Sachwalterschaft sowie möglicher Alternativen dazu erläutert werden. Kommt es dennoch zu einer Anregung, wird das Gericht durch einen Clearingbericht des Vereinssachwalters in der Entscheidungsfindung unterstützt, bzw. kann ein Vereinssachwalter im Verfahren an alternativen Lösungsmöglichkeiten arbeiten oder neben einer detaillierten

Beschreibung der Aufgabenkreise, die durch die Sachwalterschaft abgedeckt werden sollen, auch geeignete Personen ausfindig machen, die bereit wären, die Sachwalterschaft zu übernehmen. Handelt es sich dabei um nahe stehende Personen, bietet die Vereinssachwalterschaft Schulung und Beratung zur Unterstützung dieser

¹ Pilotversuch Verfahrensvertretung im Bezirksgericht Wien Hernals, Geschäftsstelle Wien IV, September 2000.

² Im Jahr 2005 konnten dafür ca. 130 Sachwalterstunden aufgewendet werden.

Personen an. Nur in wenigen Fällen sollte es noch notwendig sein, einen rechtskundigen Sachwalter oder einen Vereinssachwalter bestellen zu müssen.

Seit 1. September 2005 läuft an fünf Bezirksgerichten ein **Modellprojekt „Clearing“**, in dem diese neuen Aufgaben näher spezifiziert und in der Praxis erprobt werden. Parallel dazu fanden die Beratungen zu einem neuen Sachwalterrecht statt. Als Ergebnis findet in § 4 VSPBG dieses Aufgabenspektrum nun auch seine rechtliche Verankerung.

Ab 1.7.2007 wird der § 4 des VSPBG folgendermaßen lauten:

§ 4 (1) Der Verein hat nach Maßgabe seiner Möglichkeiten, nahe stehende Personen oder sonstige Personen oder Stellen, die die Bestellung eines Sachwalters anregen, über das Wesen der Sachwalterschaft und mögliche Alternativen zu informieren.

(2) Im Vorfeld oder im Rahmen eines Sachwalterbestellungsverfahrens hat der Verein, insbesondere auf Ersuchen des Gerichts, nach Maßgabe seiner Möglichkeiten abzuklären, welche Angelegenheiten zu besorgen sind, ob Alternativen zur Sachwalterschaft bestehen und ob nahe stehende Personen als Sachwalter in Frage kommen. Darüber hat der Verein dem Gericht, bei dem ein Sachwalterschaftsverfahren anhängig ist oder anhängig gemacht werden soll, zu berichten.

(3) Der Verein hat nahe stehende Personen, die als Sachwalter bestellt sind, nach Maßgabe seiner Möglichkeiten bei der Wahrnehmung der Sachwalterschaft zu beraten.

III. Ansatzpunkt - Anregerberatung

In der Anregerberatung geht es um alternative Lösungen für die vorgebrachten Probleme, die ein Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters - vorerst - nötig erscheinen lassen. Je nach Sachlage wird für das Gericht ein Clearingbericht erstellt, der die Entscheidungsfindung im Verfahren, sofern es notwendig ist, dieses zu eröffnen, unterstützt. Durch die Beratung im Vorfeld kann der Vereinssachwalter in vielen Fällen nahe stehende Personen identifizieren, die als Verfahrenssachwalter und/oder auch als Sachwalter in Frage kommen.

Der **Kontakt** der Vereinssachwalter zu den Anregern kommt im Modellprojekt³ auf unterschiedliche Weise zustande:

- Anreger kommen persönlich zum **Amtstag** und werden vom Sachwalter beraten.
- Schriftlich bei Gericht einlangende **Anregungen** werden an den Sachwalter **weitergeleitet**, der sich mit den Anregern in Verbindung setzt.
- Anreger **rufen** am Standort der Vereinssachwalterschaft mit dem Anliegen an, beraten zu werden.

Bei einem ersten Anregerkontakt stehen folgende Themen im Vordergrund:

- allgemeine Aufklärung über Sachwalterschaft,
- Erforschung der Gründe, warum die Sachwalterschaft angeregt werden soll,
- Klärung der Erwartungen, die der Anreger im Zusammenhang mit Sachwalterschaft hat,
- Besprechung allenfalls vorhandener anderer Lösungsmöglichkeiten,

³ Clearing, Clearingstelle - Modellprojekt der Vereine, Zwischenbericht, März 2006.

- Abklärung, ob Angelegenheiten dringend sind,
- Beratung und Unterstützung Angehöriger oder anderer geeigneter nahe stehender Personen, damit diese eine eventuell notwendige Sachwalterschaft übernehmen,
- Sammlung von Informationen, welcher Aufgabenkreis notwendig wäre,
- Überlegungen, ob eine gesetzliche Vertretung durch nahe Angehörige im vorliegenden Fall eine Sachwalterschaft ersetzen könnte,
- Information über die Möglichkeiten einer Vorsorgevollmacht.

Weitere **Recherchen** durch den Vereinssachwalter umfassen:

- telefonische Anfragen im betreuenden Umfeld,
- persönlicher Kontakt zum Betroffenen,
- Hausbesuche zur Erfassung der Lebenssituation, wenn dies notwendig erscheint.

Vor der Sammlung von Informationen wird das Einverständnis des Betroffenen eingeholt. Darüber hinaus notwendige umfassendere Recherchen bleiben weiterhin einem Verfahren vorbehalten.

Das Angebot der Anregerberatung wurde im **Modellprojekt bislang sehr gut angenommen**. Durch die Gespräche und Recherchen über Alternativen zur Sachwalterschaft konnte in vielen Fällen bereits die Anregung vermieden und andere Lösungsmöglichkeiten gefunden werden. Die Sicht der betroffenen Personen wurde im Regelfall im persönlichen Kontakt eingeholt und berücksichtigt. In der Projektzeit erwiesen sich diese Alternativen als erfolgreiche Lösungen. Nur ein kleiner Prozentsatz der Anreger kam ein zweites Mal zu Gericht, um doch eine Sachwalterschaft anzuregen.

Zur Illustration zwei konkrete Fallbeispiele:

A) Fall 1

Auf Grund einer beim BG eingelangten schriftlichen Anregung führte der Vereinssachwalter Gespräche mit der Anregerin, der Heimhilfeorganisation, sowie mit dem Betroffenen. Dieser war aufgrund eines Schlaganfalles körperlich behindert und konnte seine Wohnung nicht mehr verlassen. Beim Gespräch wirkte er voll orientiert, auch bezüglich seiner gesamten finanziellen und persönlichen Verhältnisse. Alle Zahlungen waren geregelt, die Heimhilfe brachte zweimal im Monat Bargeld von der Bank. Da es weder Anzeichen für eine psychische Krankheit noch für eine geistige Behinderung gab und die einzige Angelegenheit, nämlich Geld von der Bank zu holen, zufrieden stellend geregelt war, konnte eine Einstellung empfohlen werden.

B) Fall 2

Zum Amtstag erschienen Angehörige, die von Mitarbeitern eines Krankenhauses „zum Gericht geschickt worden waren“, um eine Sachwalterschaft für eine pflegebedürftige Frau anzuregen. Diese lehnte eine Übersiedelung in ein Heim vehement ab. Alle finanziellen Angelegenheiten waren geregelt, der Gatte kümmerte sich um die Pflege. Da sich keine Angelegenheiten ergaben, die ein Sachwalter zu erledigen hätte, beriet der Vereinssachwalter das Ehepaar bezüglich der Organisation einer Pflegehilfe. Die Anregung war somit gegenstandslos.

Neben der Beratung von Einzelpersonen stehen **Einrichtungen**, die häufig, aber nicht in allen Fällen fundierte Anregungen vornehmen, im Blickpunkt der Anregerberatung. Sie werden gezielt über folgende Themen informiert:

- Wie kann eine Sachwalterschaft verhindert werden? (z.B. Sozialarbeit in der Institution, Taschengeldverwaltung etc)
 - rechtliche Voraussetzungen und Grenzen der Sachwalterschaft
- Die damit verfolgten Ziele sind:
- weniger Anregungen aufgrund von Informationsveranstaltungen,
 - Sensibilisierung für die rechtlichen Folgen der Sachwalterschaft und
 - verstärktes Augenmerk hinsichtlich der Alternativen zur Sachwalterschaft.

Darüber hinaus wird Einrichtungen im Einzelfall Beratung durch die Vereinssachwalterschaft angeboten, bevor sie eine Sachwalterschaft anregen.

Weitere Alternativen zur Sachwalterbestellung werden ab 1. 7. 2007 mit der Möglichkeit der **Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger** und der **Vorsorgevollmacht**⁴ eröffnet, auf die in Zukunft in der Anregerberatung hingewiesen werden kann.

IV. Der Clearingbericht

Die Ergebnisse der Gespräche und der gesammelten Informationen wurden von den Vereinssachwaltern in einem Clearingbericht⁵ zusammengefasst und an die Richter weitergegeben. Neben der Erörterung der **Problemstellung** werden auch **Vorschläge** zur weiteren Vorgangsweise abgegeben:

- keine Verfahrenseröffnung bzw. Einstellung,
- Nennung eines geeigneten Sachwalters für das Verfahren
oder

Namhaftmachung eines (Vereins-)Sachwalters bei Vorliegen dringender Angelegenheiten.

In der Mehrzahl der bisherigen Fälle des Modellprojekts verfügten die Richterinnen auf Grund des Clearingberichtes über eine konkrete Person, die mit einer Bestellung zum Sachwalter einverstanden war.

V. Schulung und Beratung nahe stehender Sachwalter

Ziel der Schulungen nahe stehender Sachwalter ist einerseits die **Motivation** von Teilnehmern bereits im Vorfeld zur **Übernahme von Sachwalterschaften** (z.B. bei bestehenden Verfahrenssachwalterschaften), andererseits für bestellte Personen die **Verbesserung ihres Wissens** über ihre Rechte und Pflichten sowie die Vermittlung von Fertigkeiten wie dem Verfassen der Pflögschaftsrechnung und von Berichten an das Gericht. Dazu wurden im Modellprojekt Module konzipiert, die eine Einführung in die Aufgaben eines Sachwalters beinhalten, sowie Aufbaumodule, die auf Spezialfragen eingehen.

4 §§ 284b bis 284h ABGB.

5 Die Konzeption des Clearingberichts wurde von den Vereinssachwaltern, die im Modellprojekt tätig sind, in Kooperation mit dem Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) erstellt. Die systematische Auswertung wird vom IRKS nach dem mit 31. 8. 2006 festgelegten Projektende vorgenommen werden.

Für die Zukunft sind regelmäßige Fortbildungseinheiten für nahe stehende Sachwalter geplant, die schon längere Zeit tätig sind, um sie über rechtliche Neuerungen zu informieren. Der Zugang zu den nahe stehenden Sachwaltern kommt sowohl über die persönliche Information im Rahmen der Anregerberatung zustande wie auch durch das direkte Anschreiben von Seiten der Gerichte.

Ein Beispiel:

Eine Schulung fand im Juni 2006 in Vereinsräumlichkeiten statt. 14 Personen nahmen teil, dh bereits bestellte nahe stehende Sachwalter, Angehörige als Verfahrenssachwalter und im Rahmen des Projektes beratene Anreger, die eventuell Sachwalterschaften übernehmen würden. Themen waren das Verfahren, Rechte und Pflichten des Sachwalters, Sicherstellung des Einkommens, Personensorge (jeweils mit Information über konkrete Behörden und Institutionen).

VI. Wirksamkeit

Die genauen Zahlen zum Modellprojekt können erst nach der vergleichenden Auswertung der Daten aus dem Projektzeitraum bzw. dem gewählten Kontrolljahr vorgelegt werden. Aus den Erfahrungen der im Modellprojekt tätigen Vereinssachwalter war es jedenfalls in vielen Fällen möglich, durch die Kenntnis der sozialen Landschaft und der Rechtslage alternative Lösungsmöglichkeiten zu finden. Wo eine Sachwalterschaft geboten war, konnten häufiger, als dies sonst den Gerichten möglich ist, nahe stehende Personen gewonnen werden, die Sachwalterschaft zu übernehmen. Bei dieser Entscheidung war vor allem die Möglichkeit ausschlaggebend, durch den Verein mittels Schulung und Beratung bei der Ausübung unterstützt zu werden. Da bei ca. einem Viertel der Anregungen im Kontrolljahr die nächsten Angehörigen Anreger waren, zeichnet sich ab, dass bei Wirksamwerden der Regelung zur Vertretungsbefugnis der Angehörigen diese Lösung wesentlich zur Eindämmung der Sachwalterschaftszahlen beitragen kann.

Nach den Erfahrungen aus dem Modellprojekt wird sich dies jedoch nur mit den beschriebenen Unterstützungsangeboten auch für diese Personengruppe durch die Vereine umsetzen lassen.

Kontakt:

Verein für SACHwalterschaft,
PATIENTENanwaltschaft & BEWOHNERvertretung
Zentrale
Forsthausgasse 16-20
T 330 46 00

www.vsp.at